



Satzung für die Evangelische Stiftung Heisingen

Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Heisingen hat durch Beschluss vom 14. Juni 2005 die Evangelische Stiftung Heisingen errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde Essen-Heisingen.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Heisingen fördern wollen, sind herzlich eingeladen durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen Evangelische Stiftung Heisingen.
- (2) Sie ist eine unselbständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Essen.

§ 2 Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Heisingen.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit
 - die Förderung junger Familien.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 33610 Euro und soll durch weitere Zustiftungen vermehrt werden. Es wird als Treuhandvermögen der Kirchengemeinde Essen-Heisingen verwaltet.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.



§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Stiftungsrat

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus vier bis sieben Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Dabei können Personen des öffentlichen Lebens und Stifter/Stifterinnen in besonderer Weise berücksichtigt werden. Mindestens ein Mitglied muss dem Presbyterium angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
- (7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

- (1) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Evangelischen Verwaltungsamt des Kirchenkreises Essen übertragen ist.
- (2) Die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
- (3) Die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter.
- (4) Die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.
- (5) Zuwendungsbestätigungen werden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied rechtsverbindlich unterzeichnet.



§ 8 Rechtsstellung des Presbyteriums

- (1) Unbeschadet des Rechts des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
 - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen, Bevollmächtigungen sind möglich,
 - b) Änderung der Satzung,
 - c) Auflösung der Stiftung,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten
 - e) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (4) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (3) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9 Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat für nicht mehr sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 10 Auflösung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11 Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Heisingen, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.



§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Essen, den 06.10.2020

Evangelische Kirchengemeinde Essen-Heisingen

Genehmigt in der Ursprungsfassung vom 14.11.2006

Düsseldorf, den 19. April 2007

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Anpassungen der Fassung vom 06.10.2020 genehmigt

Düsseldorf, den 30.11.2020

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt